

Reglement

Schulassistenzen

Datum	26. Juni 2023
-------	---------------

Ordnungsnummer	402.21
----------------	--------

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Definition	3
	Art. 2 Anzahl	3
	Art. 3 Anstellung	3
II.	Besondere Bestimmungen	3
	Art. 4 Handlungsfelder	3
	Art. 5 Anforderungsprofil	3
	Art. 6 Planung	3
	Art. 7 Arbeitszeit	3
	Art. 8 Entlohnung	4
	Art. 9 Ferien	4
	Art. 10 Weiterbildung	4
III.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 11 Inkraftsetzung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

- ¹ Schulassistenzen sind in der Regel nicht pädagogisch ausgebildete Personen, welche einerseits Kinder und Jugendliche im Schulunterricht beim Lernen betreuen und begleiten und andererseits die Schulorganisation entlasten. Schulassistenzen tragen zur Unterrichts- und Schulqualität bei.
- ² Der Einsatz einer Schulassistentin kann auch Teil eines Settings einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) sein.

Art. 2 Anzahl

- ¹ Die Anzahl an zulässigen Stellenprozenten von Schulassistenzen richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen des Volksschulamtes.
- ² Die Schulpflege bewilligt die maximale Anzahl an Schulassistenten-Stunden (Poolstunden).
- ³ Die Schulleitungen können für das laufende Schuljahr einen begründeten Antrag auf weitere notwendige Schulassistenten-Stunden stellen.
- ⁴ Schulassistenten-Stunden im ISR Bereich werden gesondert als Teil des gesamten Settings pro Kind durch die Schulpflege bewilligt. Hierfür gelten die Regelungen des «Konzepts Sonderpädagogik» der Schule Weisslingen.

Art. 3 Anstellung

- ¹ Die Anstellung von Schulassistenzen erfolgt auf kommunaler Ebene. Für Schulassistenzen gilt deshalb die Personalverordnung der Gemeinde Weisslingen.
- ² Schulassistenzen werden von der Schulleitung angestellt und sind Teil des Schulpersonals.
- ³ Schulassistenzen unterstehen direkt der Schulleitung, nehmen ihre Aufgaben aber von Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen bzw. Schulischen Heilpädagogen entgegen.
- ⁴ Aus schulorganisatorischen Gründen werden Schulassistenzen grundsätzlich befristet für ein Jahr angestellt. Es sind auch kürzere Anstellungsvereinbarungen möglich.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Handlungsfelder

- ¹ Schulassistenzen können sowohl im Handlungsfeld «Unterricht» wie auch im Handlungsfeld «Schule» eingesetzt werden.
- ² Die konkreten Aufgaben einer Schulassistentin ergeben sich aus dem Leitfaden «Einsatz Schulassistenzen» der Schule Weisslingen.

Art. 5 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil von Schulassistenzen richtet sich nach den Empfehlungen und Vorgaben des Volksschulamtes.

Art. 6 Planung

- ¹ Bei der Verteilung der Poolstunden bestimmt die Schulleitung den Einsatz von Schulassistenzen unter Berücksichtigung der Handlungsfelder und dem von den Lehrpersonen ausgewiesenen Bedarf.
- ² Alle weiteren Einsätze von Schulassistenzen (z. B. auf Kindergartenstufe während der ersten drei Schulwochen, Begleitung in Schwimm- und Turnunterricht) ergeben sich aus den entsprechenden Beschlüssen der Schulpflege.

Art. 7 Arbeitszeit

- ¹ Die Jahresarbeitszeit wird innerhalb der Unterrichtszeit (39 Kalenderwochen) erbracht bzw. entsprechend umgerechnet.
- ² Die Arbeitsstunde wird wie folgt aufgeteilt:
 - 45 Minuten Lektionsanteil
 - 10 Minuten Absprache mit Lehrperson
 - 05 Minuten flexibler Teil



Art. 8 Entlöhnung

Die Entlöhnung erfolgt grundsätzlich im Stundenlohn nach den Regelungen des «Besoldungsreglements» der Schule Weisslingen.

Art. 9 Ferien

Ferien sind während der Schulferien zu beziehen.

Art. 10 Weiterbildung

In Bezug auf funktionsbezogene, individuelle Weiterbildungen gilt das «Reglement Weiterbildung für Lehrpersonen» der Schule Weisslingen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 26. Juni 2023 wird das Konzept Klassenassistenzen an der Schule Weisslingen vom 1. Januar 2017 per Ende Schuljahr 2022/2023 ausser Kraft und das vorliegende Reglement Schulassistenzen auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft gesetzt. Änderungen zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Schulpflege Weisslingen

Marianne Bachofner
Schulpflegepräsidium

Nadine Schönenberger
Kommunikation, Gesellschaft, Kultur